

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1 a)	Fortsetzung Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Änderungen der Nutzung sind auf die Baugrenzen zu beschränken, so dass der vorhandene Baumbestand erhalten bleibt. Dieser ist außerdem vor Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Fahrzeugverkehr (auch ruhenden) zu schützen. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe und 1,5 m zu allen Seiten) dürfen Ablagerungen aller Art nicht stattfinden. Bei allen Baumaßnahmen ist die DIN 18920 fachgerecht anzuwenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Baugrenzen umfassen im Wesentlichen den Altbau sowie einen geringfügigen Erweiterungsbereich in Richtung Osten, der nicht mit Bäumen bestanden ist. Diese Erweiterung ist erforderlich, um eine soziale Einrichtung zu errichten, die den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Raumprogramm von Betreuungseinrichtungen entspricht.</p> <p>Die Kronentraufen aller relevanten Bäume sowie des Gehölzbestandes sind eingemessen und von Baugrenzen freigehalten. Zudem ergänzt die Festsetzung Nr. 3c als Ausnahmeregelung die Vorgaben zu wurzelschonender Bauweise bei den erforderlichen Nebenanlagen und Stellplatzflächen.</p>
		<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplans zur Errichtung einer Kita, bestehen aus walddrechtlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken.</p> <p>Bei dem betroffenen Gehölzbestand des aktuell geltenden B-Plans, handelt es sich zwar fachlich um Wald im Sinne des §2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), da die gesamte Fläche mit Waldbäumen bestockt ist und ein eigenes Binnenklima aufweist, jedoch ist die Fläche mit einem gültigen Bebauungsplan überplant. Somit ist die rechtliche Waldeigenschaft für diese Fläche erloschen.</p> <p>Somit bestehen gegen die Änderung des o.g. B-Plans aus walddrechtlicher Sicht keine Bedenken, da keine Waldbelange betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Anhand des vorliegenden Gutachtens kann die Zumutbarkeit der Lärmbelastungen nicht abschließend beurteilt werden. Da auch in der KITA ein ständiger Aufenthalt von Personen gegeben ist, ist das hinsichtlich Lärms und Erschütterungen zu untersuchen (Schienenverkehr und Straßenverkehr). In diesem Zusammenhang wäre dann ggf. auch noch eine evtl. geplante Intensivierung der Amerikalinie zu beachten.</p>	<p>Der Planung liegt ein Immissionsschutzgutachten zum Ursprungsbebauungsplan zugrunde, welches für den benachbarten Immissionsort Bahnhofstraße 17 keine Belastungen durch die aktuelle Bahnstrecke aufzeigt. Die Immissionswerte erreichen 61-62 dB(A) zur Tagzeit. Dabei wurde eine mögliche Reaktivierung der zurzeit kaum befahrenen Strecke berücksichtigt.</p>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1 a)	Fortsetzung Landkreis Rotenburg (Wümme)	Mit Gutachten und abgestimmten aktiven Lärmschutzmaßnahmen müsste die Fläche ggf. erneut hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten beurteilt werden.	Im Genehmigungsverfahren wird unter Maßgabe des konkreten Bauvorhabens der Nachweis des Immissionsschutzes geführt. Auch ist die Ausrichtung der Gebäude/Räumlichkeiten so vorgesehen, dass die nächtlichen Lärmemissionen an der zur Bahnseite hin ausgerichteten Hausseite können durch eine entsprechende Baugestaltung vermieden werden; Ruhe- und Schlafräume können entsprechend angeordnet werden. Zudem weisen die nach heutigen Regelwerken einzubauenden Fenster und Türen bereits Schalldämmungen auf, die mögliche von der Bahnstrecke ausgehende Lärmimmissionen abhalten können.
		Die Straßen-verkehrlichen- Belange wurden bisher nicht geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ob die Genehmigungsfähigkeit einer evtl. Flächennutzungsplanänderung erreicht werden kann, ist aufgrund der fehlenden Ausführungen/Angaben derzeit nicht abschätzbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13 a BauGB durchgeführt; der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt.
1 b)	Landkreis Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) 31.01.2022	<p>Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>1. Regionalplanerische Stellungnahme:</p> <p>Im LROP Niedersachsen Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 04 ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden sollen. Die gut erreichbare Lage des Vorhabens innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes entspricht somit in vollem Maße diesem Grundsatz. Die Bushaltestelle „Visselhövede, Stadtpark“ befindet sich in fußläufiger Entfernung und auch der Bahnhof der Stadt Visselhövede liegt im Einzugsbereich, wodurch eine gute Erreichbarkeit gewährleistet ist.</p> <p>Ein weiterer Grundsatz der Raumordnung, der im RROP Rotenburg (Wümme) Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 festgelegt ist, lautet, dass bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden soll. Da der vorhandene Baumbestand erhalten werden soll, wird dieser Grundsatz auch erfüllt.</p>	Die Hinweise zu den raumordnerischen Grundsätzen werden zur Kenntnis genommen und durch die vorliegende Planung beachtet.

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1 b)	Fortsetzung LK Rotenburg (Wümme)	<p>Somit ist das Vorhaben aus Sicht der Regionalplanung zu befürworten.</p> <p>2. Naturschutzfachliche Stellungnahme</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.</p> <p>Die erforderliche Auseinandersetzung mit dem speziellen Artenschutz ist nicht ausreichend. Da ein ungenutztes Gebäude beseitigt werden soll, sind dessen Belange ganz eindeutig betroffen. Hier ist zu klären, ob mit der Gebäudebeseitigung gegen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und wenn dies der Fall sein sollte, wie dies umgangen werden kann.</p> <p>Ich würde es zum Erhalt der Bäume begrüßen, wenn unter der textlichen Festsetzung Nr. 3 c) die „wurzelschonende Bauweise“ durch „nach den Vorgaben der DIN 18920“ ergänzt würde.</p> <p>Zur Eingriffsreduzierung und aus optischen Gründen wäre es wünschenswert, wenn der Parkplatz und wenn möglich auch die Zufahrt nur mit wasserdurchlässiger Befestigung z.B. Rasengittersteinen hergerichtet würden. Diese Vorgabe könnte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Ich bitte zu bedenken, dass der letzte Satz unter der textlichen Festsetzung Nr. 3 d) dazu führen kann, dass der Charakter des Gebietes, welcher in der Begründung deutlich beschrieben wurde, verloren gehen kann. Eine Ersatzpflanzung sollte, wenn möglich immer vor Ort erfolgen. Wenn aus platztechnischen Gründen dies nicht möglich sein sollte, kann auch im Rahmen eines Befreiungsantrages immer ein Ausweichstandort gefunden werden. Daher würde ich sehr begrüßen, wenn dieser Satz gestrichen oder relativiert würde.</p> <p>3. Stellungnahme Kreisarchäologie</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind bereits allgemein gültig zu beachten. Vor Gebäudeabriss ist durch eine artenschutzrechtliche Kontrolle der potenzielle Besatz mit gebäudebewohnenden Tieren zu überprüfen und im Ergebnis die erforderlichen Maßnahmen zu formulieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird diesbezüglich ergänzt. Die Nennung dieser Baunorm erfolgt zur Klarstellung und redaktionell, da diese bei öffentlichen Baumaßnahmen ohnehin als Stand der Technik allgemeine Gültigkeit aufweist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die konkrete Objektplanung wird auch die Außengestaltung der Freiräume berücksichtigen. Auf eine wurzelschonende und wasserdurchlässige Bauweise wird dabei unter der Maßgabe der Praktikabilität geachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Baumbestand im Plangebiet zeichnet sich einerseits durch seine hohe Dichte und andererseits durch die Höhe der einzelnen Gehölze aus. Dadurch entsteht vermehrt Schattenwurf. Ersatzpflanzungen, die wesentlich kleiner als die Bestandsbäume sind, würden im Plangebiet durch die vorhandenen Lichtverhältnisse nicht gedeihen. Die Möglichkeit von Ersatzpflanzungen im sonstigen Stadtgebiet mit günstigeren Pflanzbedingungen wird somit als Alternative zum Nachpflanzen vor Ort als sinnvoll erachtet und dient zugleich dem gemeindeweiten Ansatz der Kompensation.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1 b)	Fortsetzung LK Rotenburg (Wümme)	<p>4. Stellungnahme Abfallwirtschaft:</p> <p>Das Grundstück wird über die Bahnhofstraße erschlossen. Im Rahmen der Abfallentsorgung wird es nicht von Müllfahrzeugen befahren, d.h. sämtliche Abfallfraktionen sind an der Bahnhofstraße zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>5. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</p> <p>In den Unterlagen ist unter 2.2.8 kurz erläutert, dass ein Regenwasserkanal vorliegt. Da noch keine Generalentwässerungsplanung vorliegt, ist nachzuweisen, wie das Gebäude im Moment entwässert, ob der Regenwasserkanal das zusätzliche Wasser (eventuelle Anbauten) aufnehmen kann und es ist darzustellen, wie das Einzugsgebiet dieses Kanals aussieht und wo der Kanal mündet.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind alle notwendigen Plangenehmigungen, -feststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen. Sollte eine Versickerung auf dem Grundstück angestrebt werden, muss sichergestellt sein, dass der Boden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit (kf-Wert) besitzt. Durch Versickerung verbleibt das Wasser vor Ort und entlastet den Regenwasserkanal, was anzustreben ist. Eine gedrosselte Einleitung in den Regenwasserkanal ist möglich.</p> <p>Abfallrechtliche Stellungnahme</p> <p>Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</p> <p>Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue B- Plan-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Die Objektplanung wird einen Müllsammelplatz im Nahbereich der Erschließungssituation berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Im Zuge der Objektplanung wird der Nachweis der schadlosen Oberflächenentwässerung geführt. Es handelt sich um ein bereits vollständig angebundenes Grundstück.</p> <p>Die Hinweise zur Regelung des Grundstücksanschlusses sowie der Versickerung werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Planhinweise werden redaktionell um den aufgeführten Hinweis ergänzt.</p>



Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1 b)	Fortsetzung Landkreis Rotenburg (Wümmen)	6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist allerdings zu beachten, dass der Lärm durch Fahrzeugbewegungen (An- und Abfahrt, Parkplätze) zu berücksichtigen ist. Bei der Planung ist darauf zu achten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p> <p>04.01.2022</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Südlich des Plangebiets verläuft in circa 15 m Entfernung die Bahnstrecke 1960 Uelzen - Langwedel, Bahn-km 69,800 - 69,900. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1960 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.</p> <p>Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Die Hinweise zur Sicherheit entlang der Bahnstrecke werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um ein öffentliches Vorhaben, bei dem die einschlägigen Bestimmungen zur Einfriedung im Zuge der Baurealisierung beachtet werden.</p>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Deutsche Bahn AG DB Immobilien	<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Hinsichtlich des Bahnprojektes Hamburg/Bremen - Hannover bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Schützenholz“.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Rahmen des Vorhabens "ABS Langwedel - Uelzen", als Teil des Bedarfsplanprojektes "Optimierten Alpha-E + Bremen", die Elektrifizierung der Strecke sowie die Herstellung von neun Überholungsmöglichkeiten vorgesehen ist. Da das Plangebiet direkt an die Strecke angrenzt, ist während der Bauzeit mit erheblichen Beeinträchtigungen u. a. durch Lärm und Schmutz zu rechnen. Der kapazitative Ausbau erfolgt, um mehr Verkehre auf die Schiene zu bringen. Auswirkungen des Schienenlärms werden, wenn notwendig, mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen begrenzt. Die schalltechnische Voruntersuchung wurde jedoch noch nicht durchgeführt. Möglicherweise wird auch das Betreten, bzw. die vorübergehende Nutzung der Grundstückszuwegung erforderlich.</p> <p>Weitere Informationen zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen-Hannover finden Sie auf unserer Website über folgenden Link: https://www.hamburg-bremen-hannover.de</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbe- reich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir bereits jetzt auf die folgenden Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgerä- ten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwen- ken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzung der Grundstückszuwegung ist mindestens 14 Tage vorher mit der Stadt abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Bitte ist von der Bahn an den Landkreis Rotenburg als Baugenehmigungsbe- hörde zu richten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Baudurchführung beach- tet.</p>



Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Deutsche Bahn AG DB Immobilien	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.▪ Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).▪ Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht. <p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Dieses Verfahren endet bereits mit dem bevorstehenden Ratsbeschluss.

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bgm.-Münchmeyer-Straße 10 27283 Verden (Aller) 20.12.2021</p>	<p>Mit Schreiben des Planungsbüros „NWP Planungsgesellschaft mbH“ vom 15.11.2021 habe ich von der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>Im Hinblick auf die geplante verkehrliche Erschließung der Kindertagesstätte zur Landesstraße 171 ist im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung der Querungsbedarf von Fußgängern und Radfahrern in dem Streckenabschnitt der L 171 zu bewerten. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2035 vorzusehen. Sollten bauliche Maßnahmen wie z. B. der Einbau einer FG-Querungshilfe im Zuge der L 171 erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt.</p> <p>Die geplante Zu- und Ausfahrt zur direkten verkehrlichen Erschließung des Plangebiets im Zuge der L 171 ist verkehrsgerecht auszubauen. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.</p> <p>In dem Einmündungsbereich der Zu- und Ausfahrt sind im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Sichtdreiecke gem. RAS 06, Seite 120, Tabelle 54 (Einhaltung der Anfahrtsicht bei Anschluss von Grundstückszufahrten an Hauptverkehrsstraßen) mit den Schenkellängen 3 m/70 m in dem B-Plan festzusetzen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Ausbau der Anbindung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet. Eine verkehrstechnische Untersuchung wird parallel durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise zum Ausbau der Anbindung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Objektplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Das Grundstück erhält eine (1) Zu- und Abfahrt. Das Sichtdreieck wird nachrichtlich in die Planzeichnung und die Planhinweise ergänzt.</p>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Fortsetzung</p> <p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände sowie dem Regenwasserkanal nicht zugeführt werden. Den Pkt. „Grundstücksentwässerung“ unter „Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen“ der Planzeichnung bitte ich entsprechend anzupassen.</p> <p>Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Planhinweis wird diesbezüglich redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>



Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover	BIL-Abfrage erforderlich unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet. Die Leitungsauskunft wird zeitgerecht in der Bauplanung angefragt.

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>



Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.</p>	<p>Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Die Leitungsauskunft wird zeitgerecht in der Bauplanung angefragt.</p>

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>



Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 19.11.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Die Leitungsauskunft wird zeitgerecht angefragt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 21.01.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: Markscheiderei</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u></p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p>Historisches Bergrechtsgebiete</p> <p>Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:</p> <p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p> <p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u></p> <p>In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p>	<p>Die Hinweise zum Bergrecht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und innerhalb der Detailplanung erfragt.</p>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Fortsetzung</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p><u><i>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</i></u></p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem <u>NIBIS Kartenserver</u> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <u>markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de</u>.</p> <p><u><i>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</i></u></p> <p>Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Erlaubnisfeld Rotenburg (Flächennummer 6930) hinsichtlich des Bodenschatzes der Kohlenwasserstoffe. Dieses Erlaubnisfeld umfasst eine Größe von 677 km² und erstreckt sich von Visselhövede bis nördlich von Scheeßel. Im Westen reicht es bis zum Ortsteil Posthausen im Flecken Ottersberg.</p> <p>Der aktuelle Rechtsinhaber ist die Wintershall DEA Deutschland GmbH.</p> <p>„Das Bergwerkseigentum gewährt einer Person oder Firma das Recht, den Bodenschatz, für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt in das Berggrundbuch eingetragen.“</p> <p>Das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut. Eine weitere Bebauung schränkt das Recht auf Förderung von unterirdischen Bodenschätzen nicht grundsätzlich ein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	<p>Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 27.12.2021</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.11.2021.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Hinweise zu den Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baurealisierung beachtet.</p> <p>Die Leitungsauskunft wird zeitgerecht angefragt und ggfl. erforderliche Maßnahmen werden abgestimmt.</p>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Fortsetzung Vodafone Deutschland GmbH		

Bauausschuss:	Ja	Nein	Enthaltung
Verwaltungsausschuss:	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	Ja	Nein	Enthaltung

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9 a)	<p>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg An der Ahe 32 27356 Rotenburg 22.12.2021</p>	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Laut vorliegender Planung soll die Schützenhalle der Stadt Visselhövede durch einen Kindergarten ersetzt werden. In den Erläuterungen wird dazu eine ergänzende Festsetzung getroffen, <i>„welche die erforderlichen Spielflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als zulässig festsetzt, sofern diese in wurzelschonenden Bauweisen erfolgen. Aufgrund des eng geschnittenen Baufensters ... wird es ggf. erforderlich im Bereich von Kronentraufen Spielflächen bzw. Bewegungsflächen für die Kinder einzurichten. Bei einer Umsetzung in wurzelschonenden Bauweisen werden hierdurch keine naturschutzfachliche Konflikte gesehen. Gerade auch der waldartige Charakter des Plangebietes offeriert andere Freiraumnutzungen als herkömmliche Kindergartenaußenflächen - Stichwort „Waldkindergarten“ oder auch „Grünes Zimmer“.“</i></p> <p>Nach §2 (4) NWaldLG können Spielplätze grundsätzlich als Zubehörflächen zum Wald gewertet werden. Dieses setzt allerdings voraus, dass solche Waldspielplätze der Erholung der Allgemeinheit dienen, für jedermann zugänglich sind und eine entsprechende walddtypische Ausstattung haben. Einzig der Hinweis auf wurzelschonende Bauweise ist hier als Voraussetzung nicht ausreichend. Zudem weise ich darauf hin, dass sich damit eine Einzäunung der Fläche ausschließt.</p> <p>Sollte das angrenzende Waldstück in Zukunft nur für den Kindergarten (Zaun) als beschriebene Spiel- und Bewegungsfläche genutzt werden, würde dieses dadurch einer anderen Nutzungsart (Kindergarten) zugeführt werden. Somit wäre gemäß § 8 (1) NWaldLG eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich; im Zuge dessen wäre die betroffene Waldfläche auszugleichen. Mit einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht in dem als Spielfläche genutzten Waldstück ist zu rechnen.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme wird redaktioneller Art abgedruckt. Eine abschließende Stellungnahme des Forstamtes Rotenburg findet sich unter Punkt 9b wieder.</p> <p>Die Niedersächsischen Landesforsten wurden darauf hingewiesen, dass es sich laut Auskunft des Landkreises vom 23.02.2021 (siehe Ziffer 1a) nicht mehr um Wald handelt.</p>



Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
9 a)	Fortsetzung Forstamt Rotenburg	<p>In der Planzeichnung ist die Waldfläche als „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ...“ festgesetzt. Da es sich mit jetzigem Stand um eine Waldfläche handelt, ist diese aus forstfachlicher Sicht als „Fläche für Wald“ auszuweisen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Das Plangebiet ist bereits planungsrechtlich als Fläche überplant und demzufolge nicht mehr als Wald einzustufen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9 b)	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg An der Ahe 32 27356 Rotenburg 23.12.2021	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis. Aus den Unterlagen war für mich nicht ersichtlich, dass diese Waldfläche bereits im Rahmen eines B-Plans überplant wurde.</p> <p>Sofern die an die Schützenhalle westlich angrenzende Waldfläche also bereits formal umgewandelt und an anderer Stelle kompensiert wurde, bestehen aus waldrechtlicher Sicht auch von meiner Seite keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>

Bebauungsplans Nr. 56. 1. Änderung „Schützenholz“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Wasser-Versorgungs- Verband Rotenburg- Land Zum Adel 101 27358 Rotenburg 06.12.2021	Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiteres Verfahren schließt sich jedoch nicht an. Der WVV wird bei der Projektplanung beteiligt.

Bauausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Verwaltungsausschuss:	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>
Rat	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme mit Schreiben vom 30.11.2021
2. Regionales Infrastrukturmanagement Bremen – Immobilienservice – mit Schreiben vom 23.11.2021
3. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade mit Schreiben vom 20.12.2021
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mit Schreiben vom 20.12.2021
5. Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum mit Schreiben vom 08.12.2021
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 15.11.2021
7. Avacon Netz GmbH Nienburg mit Schreiben vom 22.11.2021
8. Wintershall dea, Schr. v. 15.02.2022



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	